

**Vizepräsidentin Dr. Klaubert:**

Für die Landesregierung antwortet Staatssekretär Richwien.

**Richwien, Staatssekretär:**

Vielen Dank, Frau Präsidentin. Ich beantworte die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Adams für die Landesregierung wie folgt:

Zu Ihrer ersten Frage: Als Ursache für das am 11.06.2014 festgestellte Fischsterben im Zeitzbach ist eine Havariesituation vom 06.06.2014 an einer Baustelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Holzland wahrscheinlich. Nach den Erkenntnissen der Wasserbehörden erfolgte aus dem Bereich der Baustelle havariebedingt die Einleitung von Baustellenabwässern in den Zeitzbach. Im Zusammenhang mit den herrschenden hohen Temperaturen und sehr niedrigen Wasserständen im Zeitzbach führte dies zur Sauerstoffzehrung im Gewässer und zur Bildung von den für Fische und Kleinlebewesen giftigen Substanzen Nitrit und Ammonium.

Zu der zweiten Frage: Die Kriminalpolizeiinspektion Jena ermittelt derzeit gegen Gewässerverunreinigung. Da diese Ermittlungen noch laufen, kann eine abschließende Aussage zum Verursacher seitens der Landesregierung derzeit nicht getroffen werden.

Zur dritten Frage: Das Landratsamt hat nach Bekanntwerden der Gewässerverunreinigung den Vorfall zur Anzeige gebracht.

Zur vierten Frage: Der gesamte natürliche Forellenbestand im Gewässerabschnitt zwischen der Einleitstelle Schleifreisen und Ziegenmühle ist verendet. Nach Abschluss der Ermittlungen wird der dann feststehende Verursacher sowohl für den Schaden als auch für die entstandenen Kosten der Sachverhaltsaufklärung und den Neubesatz aufkommen müssen.

**Vizepräsidentin Dr. Klaubert:**

Es gibt keine Nachfragen dazu. Ich rufe nun die Anfrage der Frau Abgeordneten Schubert selbst, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, in der Drucksache 5/7995 auf.

**Abgeordnete Schubert, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:**

Vielen Dank, Frau Präsidentin.

Geplanter Neubau der B 19 bei Eisenach

Den Raumordnungsunterlagen des Landesverwaltungsamts für den Neubau der B 19 bei Eisenach ist zu entnehmen, dass nach Fertigstellung über 17.000 Fahrzeuge täglich angenommen werden, obwohl das derzeitige Verkehrsaufkommen bei unter 6.000 Fahrzeugen liegt. Damit wird mit einer Verdreifachung des Verkehrsaufkommens gerechnet.

Die kürzlich erschienene Verkehrsverflechtungsprognose 2030 des Bundes stellt diese Annahmen stark infrage, da sie für Thüringen eine Abnahme des Personen- und eine Stagnation des Güterverkehrs annimmt. Dies betrifft insbesondere auch den Wartburgkreis mit einem Rückgang des Quell- und Binnenverkehrsaufkommens um 10 bis 20 Prozent.

**(Abg. Schubert)**

Dabei geht die Verkehrsverflechtungsprognose sogar davon aus, dass alle Maßnahmen des vorrangigen Bedarfs des Bundesverkehrswegeplans 2003, also auch die B 19, realisiert sind.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Schlüsse zieht die Landesregierung aus der Verkehrsverflechtungsprognose 2030 für die Verkehrswegeplanung in Bund und Land?
2. Wie geht die Verkehrsverflechtungsprognose 2030 in die Abwägungen zur Raumplanung für die B 19 ein?
3. Welche Ursachen sieht die Landesregierung für die bislang wesentlich zu hoch angesetzten Prognosen?
4. Bis zu welcher Reduktion der voraussichtlichen Verkehrszahlen bleibt das Nutzen-Kosten-Verhältnis des Neubaus der B 19 bei Eisenach nach Ansicht der Landesregierung positiv?

**Vizepräsidentin Dr. Klaubert:**

Für die Landesregierung antwortet Frau Staatssekretärin Klaan.

**Klaan, Staatssekretärin:**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, die Anfrage der Abgeordneten Schubert beantworte ich für die Thüringer Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1: Auf Basis der vorliegenden Verkehrsverflechtungsprognose 2030 des Bundes sind noch keine belastbaren Schlussfolgerungen für die Verkehrswegplanung in Bund und Land möglich. Schlussfolgerungen für die Belastung der Verkehrsinfrastruktur in einzelnen Regionen sind erst nach Vorliegen der Prognose zu den verkehrsträgerspezifischen Umliegungen möglich.

Zu Frage 2: Die Verflechtungsprognose 2030 ist ein Teilloos zur Erstellung der Verkehrsprognose 2030 des Bundes. Sie umfasst die Analyse und Prognose der deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen für den Personen- und Güterverkehr. In der Abwägung zur Raumplanung der B 19 geht sie deshalb nicht unmittelbar ein.

Zu Frage 3: Aus den Daten der bundesweiten Verkehrsverflechtungsprognose können keine unmittelbaren Schlussfolgerungen für die Belastung der Verkehrsinfrastruktur in den einzelnen Regionen gezogen werden. Die Verkehrsbelastung der Straßeninfrastruktur ergibt sich erst aus der Netzumlegung auf die Straßen. Diese Daten liegen derzeit noch nicht vor. Aus diesem Grund ist ein Vergleich mit den bisherigen Prognosezahlen noch gar nicht möglich.

Zu Frage 4: Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor. Das Nutzen-Kosten-Verhältnis für das Neubauvorhaben B 19n bei Eisenach wird im Rahmen der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans 2015 neu ermittelt.

**Vizepräsidentin Dr. Klaubert:**

Dazu gibt es eine Nachfrage.

**Abgeordnete Schubert, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:**

Vielen Dank, Frau Staatssekretärin. Ich habe alles verstanden bis auf einen Begriff in der Antwort auf die erste Frage, wo Sie von Umlegung gesprochen haben. Also vielleicht das einmal noch mal präzisieren.

Wie ist der Zeitplan? Also die Prognose ist wahrscheinlich auch für den neuen Bundesverkehrswegeplan nötig, wenn er in Gänze fertig ist. Wie ist denn da der Zeitplan?

**Klaan, Staatssekretärin:**

Den genauen Zeitplan des Bundes kann ich Ihnen nicht sagen, aber es wird im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans komplett abgeschlossen.

(Zwischenruf Abg. Schubert, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Den Begriff aus der ersten.)

**Vizepräsidentin Dr. Klaubert:**

Sie haben noch eine Fragemöglichkeit.

(Zwischenruf Abg. Schubert, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Ich hatte zwei gefragt.)

Stimmt.

(Zwischenruf Abg. Schubert, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Ich komme noch mal darauf zurück.)

Gut, wenn es aus der Mitte des Hauses keine weiteren Fragen gibt, keine Frage mehr. Ich rufe die Anfrage des Abgeordneten Emde, CDU-Fraktion, in der Drucksache 5/7996 auf.

**Abgeordneter Emde, CDU:**

Haushaltskonsolidierung darf Wunsch- und Wahlrecht nicht aushebeln

Das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) räumt Eltern in § 4 das Recht ein, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen sowie den Angeboten der Kindertagespflege am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder an einem anderen Ort zu wählen (Wunsch- und Wahlrecht). Sie haben den Träger der gewünschten Einrichtung und die Wohnsitzgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung über den Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus zu informieren.

Die angespannte Haushaltssituation in einigen Kommunen und die damit verbundene Pflicht zur Haushaltskonsolidierung in Form der Vermeidung freiwilliger Ausgaben führt nun in einigen Kommunen zu Beschränkungen dieses Wunsch- und Wahlrechts, obwohl freie Platz- und Personalkapazitäten in der Bedarfsplanung ausgewiesen sind. Entsprechende Weisungen der Kommunalaufsicht sind ergangen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung diese Anweisungen, nach denen keine Kinder aus anderen Kommunen entsprechend § 4 ThürKitaG aufgenommen werden dürfen, obwohl freie Platz- und Personalkapazitäten vorhanden sind?